

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktion DIE LINKE  
Herrn Stadtrat  
Thiemo Kirmse

Datum 14.02.2019  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen RA-086/2019  
Ihr Schreiben vom 04.02.2019  
E-Mail

### **Ihre Ratsanfrage RA-086/2019 - Beräumung**

Sehr geehrter Herr Kirmse,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

Herr Stadtrat Kirmse (Fraktion DIE LINKE) fragt, ob der Stadtverwaltung bekannt sei, dass die Taxihaltstellen, vor allem in Siegmars sowie in der Marie-Tilch-Straße, nicht beräumt und zusätzlich mit Schnee zugeschüttet werden. Zudem möchte er wissen, was dagegen unternommen werde und wer für die Beräumung zuständig sei.

Die Räum- und Streupflichten auf Fahrbahnen gelten für verkehrswichtige und zugleich gefährliche Stellen. Diese Fahrbahnen sind im Winterdienstkonzept in den Stufen 1 und 2 definiert.

Dazu zählen:

#### Kategorie 1 (Pflichtaufgabe)

- Fahrbahnen der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen
- Fahrbahnen, welche durch Linien des ÖPNV genutzt werden
- Fahrbahnen von Hauptsammel- und Haupteerschließungsstraßen
- Fahrbahnen zu Feuerwehrdepots, Krankenhäusern sowie wichtigen Versorgungsträgern und Gewerbeansiedlungen

Unter Kategorie 1 fallen Fahrbahnen, für die aufgrund ihrer Gefährlichkeit und zugleich Verkehrswichtigkeit sowie der Nutzung durch den öffentlichen Nahverkehr eine gesetzliche Betreuungspflicht besteht. Aufgrund des besonderen Betreuungsanspruches dieser Fahrbahnen unter winterlichen Bedingungen wird die Betreuung in Chemnitz über 24 Stunden und damit auch in den Nachtstunden durchgeführt.

#### Kategorie 2 (Pflichtaufgabe)

- Fahrbahnen der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen
- Fahrbahnen, welche durch Linien des ÖPNV genutzt werden
- Fahrbahnen von Hauptsammel- und Haupteerschließungsstraßen
- Fahrbahnen zu Feuerwehrdepots, Krankenhäusern sowie wichtigen Versorgungsträgern und Gewerbeansiedlungen
- für den Fußgängerverkehr wichtige Kreuzungsbereiche/Übergänge sowie Fußgängerüberwege
- große verkehrswichtige Parkplätze mit schnellem Fahrzeugwechsel/öffentliche Behindertenparkplätze

Telefon 0371 488-1930  
Fax 0371 488-1993  
E-Mail d3@stadt-chemnitz.de  
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus  
und Straßenbahn  
Haltestelle:  
Zentralhaltestelle

Ihr direkter Kontakt  
zur Stadtverwaltung:  
**Behördenrufnummer 115**  
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

- verkehrswichtige und zugleich gefährliche selbstständige und nach Verkehrszeichen Nr. 241 gekennzeichnete Radwege

Unter Kategorie 2 fallen Fahrbahnen, für die aufgrund ihrer Gefährlichkeit und zugleich Verkehrswichtigkeit sowie der Nutzung durch den öffentlichen Nahverkehr eine gesetzliche Betreuungspflicht besteht. Nach dem Winterdienstkonzept der Stadt Chemnitz erfolgt eine zweischichtige Betreuung im Zeitraum von 3:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Diese Pflichten dienen der Sicherung des allgemeinen Verkehrs. Aus dem zur Verfügung gestellten Bildmaterial war zu entnehmen, dass die benannten Taxi-Haltebuchten für die Fahrzeuge weitgehend nutzbar waren.

Gehwege, Fußgängerzonen und Überwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,5 m von Schnee und aufgetautem Eis so zu beräumen und bei Eis- und Schneeglätte so zu bestreuen, dass ein durchgängig benutzbarer Gehweg entsteht und die Sicherheit des (allgemeinen) Verkehrs gewährleistet ist. Gehwege in Haltestellenbereichen, an Kreuzungen, an Einmündungen, an Fußgängerüberwegen und an sonstigen regelmäßig benutzten Fahrbahnübergangsstellen sind von Schnee im Umfang der Verpflichtung gemäß Abs. 1 freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. Lediglich dort darf kein geschlossener Schneewall am Gehweg- oder Fahrbahnrand angehäuft werden und es sind Durchgänge freizuhalten. Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg abgelagert werden, (vgl. StrRS, § 5, (1), (2) und (5)).

Im Ergebnis kann der Anlieger nicht verpflichtet werden, den Schneewall zu den geparkten Taxis zu beseitigen. Aber auch die Kommune ist hierfür nicht in der Pflicht.

Lt. [www.taxi-chemnitz.de](http://www.taxi-chemnitz.de) gibt es 59 Taxi-Haltestände. Diese wurden in Abstimmung in die Betreuungsstufe 3 aufgenommen. Ausnahmen hierfür sind beispielsweise Straßen, wie die Zwickauer Straße, welche schon im WD-Konzept in Betreuungsstufe 2 erfasst ist.

Es ist jedoch anzumerken, dass hier eine Beräumung nur in Reflektion der verfügbaren Kapazität möglich ist. Die Kapazitäten des ASR Chemnitz für die Aufgaben des kommunalen Winterdienstes sind für die im Winterdienstkonzept (Stadtratsbeschluss) definierten Aufgaben ausgelegt.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen behilflich gewesen zu sein und danke Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen sowie Verständnis, dass der ASR Chemnitz als kommunaler Dienstleiter mit seinen ihm gegebenen Möglichkeiten prioritär den Pflichtaufgaben der Stadt nachkommen muss.

Freundliche Grüße

*Miko Runkel*  
Miko Runkel  
Bürgermeister